

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8a97bbf0-a852-33a6-95af-19a35c37728d>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

## § 7 BauGB - Anpassung an den Flächennutzungsplan

<sup>1</sup>Öffentliche Planungsträger, die nach [§ 4](#) oder [§ 13](#) beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist bis zum Beschluss der Gemeinde einzulegen. <sup>3</sup>Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, haben sie sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen. <sup>4</sup>Kann ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem öffentlichen Planungsträger nicht erreicht werden, kann der öffentliche Planungsträger nachträglich widersprechen. <sup>5</sup>Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. <sup>6</sup>Im Falle einer abweichenden Planung ist [§ 37 Absatz 3](#) auf die durch die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und geändert, ergänzt oder aufgehoben werden musste, entstehenden Aufwendungen und Kosten entsprechend anzuwenden; [§ 38 Satz 3](#) bleibt unberührt.

